

Friedhofssatzung

Satzung der Ortsgemeinde Lasel über die Ordnung auf dem gemeindlichen Friedhof vom 02.12.1999

Der Ortsgemeinderat Lasel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Friedhof in der Ortsgemeinde Lasel.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige Anstalt (öffentliche Einrichtung) der Ortsgemeinde Lasel.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei Ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Lasel waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3 Schließung und Aufhebung

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können auf Beschluss des Ortsgemeinderates ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung).
- (2) In dem der Benutzung entzogenen oder geschlossenen Friedhof bzw. Friedhofsteil können die Rechte an allen Grabstätten sofort zurückgenommen werden. In diesen Fällen stellt die Verwaltung gleichwertigen Ersatz an anderer Stelle und führt die Umbettung kostenlos durch, sofern die Ruhezeiten der dort Beigesetzten noch nicht abgelaufen sind.
- (3) Werden die Rechte nicht sofort ganz zurückgenommen, kann die Verwaltung nach den vorliegenden Bedürfnissen entsprechende Regelungen treffen, wobei für entzogene Rechte Ersatz nur gleichwertig zu leisten ist.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) *Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten und zwar*

*für die Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 08.00 bis 20.00 Uhr
für die Zeit vom 01.10. bis 31.03. von 09.00 bis 17.00 Uhr*

für den Besuch geöffnet.

Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) *Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.*

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) *Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.*

(2) *Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.*

(3) *Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,*

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit nicht eine besondere Genehmigung von der Friedhofsverwaltung erteilt wurde,*
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,*
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,*
- d) ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,*
- e) Druckschriften zu verteilen,*
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,*
- g) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen. In der Müllgrube darf nur ausgedienter Grabschmuck gelagert werden. Sie dient in keinem Falle zum Lagern von Kränzen, Erdmassen oder Geröll,*
- h) Tiere – ausgenommen Blindenhunde – mitzubringen,*
- i) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.*

(4) *Wer gegen die Ordnungsvorschriften der Verwaltung handelt oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.*

§ 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) *Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.*
- (2) *Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibenden, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind, was im Regelfall durch die Eintragung in die Handwerksrolle nachgewiesen wird. Die Zulassung kann befristet werden.*
- (3) *Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.*

Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

- (1) *Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die vom Standesamt ausgestellte Bestattungsgenehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung vorzulegen.*
- (2) *Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.*
- (3) *Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.*
- (4) *Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden.*
- (5) *In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet ein Elternteil mit einem nicht über 2 Jahre altem Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 3 Jahren in einem Sarg bestattet werden.*

§ 8 Säрге

- (1) *Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sind, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.*
- (2) *Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.*

§ 9 Grabherstellung

- (1) Die Gräber werden in Nachbarschaftshilfe hergestellt soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten. Die Wiederinstandsetzung obliegt den Nutzungsberechtigten.
- (5) Für die Gräber sind folgende Maße vorgeschrieben und unbedingt einzuhalten:

Einzelgrab	2,20 m x 1,00 m
Doppelgrab	2,20 m x 2,00 m
Kindergrab unter 8 Jahren	1,20 m x 0,80 m
Urneneinzelgrab	0,60 m x 0,60 m
Urnendoppelgrab	1,00 m x 0,60 m

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre. Die Ruhezeit für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des selben Friedhofes unzulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

- (4) *Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag und werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.*
- (5) *Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.*
- (6) *Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.*
- (7) *Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.*

4. Grabstätten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

- (1) *Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) *Reihengrabstätten,*
 - b) *Wahlgrabstätten,*
 - c) *Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten.**
- (2) *Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.*

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) *Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.*
- (2) *In jeder Reihengrabstätte darf – außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 – nur eine Leiche bestattet werden.*

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) *Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.*

- (2) *Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.*
- (3) *Wahlgrabstätten werden nur noch als Einzel- oder Doppelgräber vergeben. Bereits vorhandene Dreiergräber können bei Bedarf wieder erworben werden. Eine Anlegung von Tiefengräbern ist nicht möglich.*
- (4) *In den Wahlgräbern können die Erwerber und ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.*

Als Angehörige gelten:

- a) *Ehegatten,*
 - b) *Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,*
 - c) *die Ehegatten der unter b) genannten Personen.*
- (5) *Das Nutzungsrecht kann durch besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert werden. Die Berechtigten sind verpflichtet, für die rechtzeitige Verlängerung zu sorgen. Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und nach Ablauf der Ruhefrist kann die Friedhofsverwaltung über die Grabstätte anderweitig verfügen; zuvor wird hierauf durch schriftliche Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.*
 - (6) *Hat der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens keinen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmt, geht dieses in nachstehender Reihenfolge an die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:*
 - a) *auf den überlebenden Ehegatten,*
 - b) *auf die Kinder,*
 - c) *auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,*
 - d) *auf die Eltern,*
 - e) *auf die Geschwister,*
 - f) *auf sonstige Erben.*
 - (7) *Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.*
 - (8) *Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.*

§ 15 Urnengrabstätten

- (1) *Aschen dürfen beigesetzt werden*
 - a) *in Urnenreihengrabstätten*
 - b) *in Urnenwahlgrabstätten*
 - c) *in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen.*
- (2) *Urnereihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.*
- (3) *Urnwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einer Urnenwahlgrabstätte dürfen zwei Urnen beigesetzt werden.*
- (4) *Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.*
- (5) *Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.*

5. Grabmale

§ 16 Gestaltung und Errichtung der Grabmale

- (1) *Jede Errichtung von Grabmalen und deren Veränderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden. Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten ersichtlich sein.*
- (2) *Als Werkstoffe sind nur Holz, Metall, Naturstein und Kunststein zugelassen. Hölzerne Grabzeichen sind mit einem wetterfesten Anstrich zu versehen, der von Zeit zu Zeit erneuert werden soll.*
- (3) *Nicht zugelassen sind:*
 - a) *Inschriften, die der Weihe des Ortes widersprechen,*
 - b) *Grabmale aus Betonwerkstein, soweit sie nicht Natursteincharakter haben und handwerksgerecht bearbeitet sind,*
 - c) *aufgetragener oder angesetzter ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Porzellan oder Metall*

- d) Grabmale aus Kunststoff, Gips, Glas, Porzellan sowie aus Kork-, Topf- oder Grottensteinen,
- e) Lichtbilder.

- (4) Auf Grabstätten für Erdbestattung beträgt die maximale Höhe für stehende Grabmale 1,20 bzw. 1,30 m.
- (5) Die genaue Grablage ist vor Beginn der Arbeiten mit der Friedhofsverwaltung vor Ort abzustimmen.
- (6) Die Grabeinfassungen sind in der Größe den benachbarten Grabstätten anzupassen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen zuzulassen.

§ 17 Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 18 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal – im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standsicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessener Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 19 Entfernen von Grabmalen

- (1) *Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.*
- (2) *Nach Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhefrist bzw. der Nutzungszeit wird schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.*

6. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 20 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) *Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungsrecht ordnungsgemäß instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.*
- (2) *Für die Herrichtung und die Instandhaltung sind jeweils die Antragsteller bzw. die Nutzungsberechtigten verantwortlich.*
- (3) *Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein. Grabenähnliche Vertiefungen am äußeren Rand der Grabbeete müssen aus Gründen der allgemeinen Friedhofspflege unterbleiben.*
- (4) *Zur Bepflanzung von Gräbern dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht stören. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Die verwendeten Pflanzen sollten nicht höher als die vorhandenen Grabmale wachsen.*
- (5) *Das Bestreuen der Grabstätten mit Kies, sowie das Aufstellen von unwürdigen Gefäßen (Konservenbüchsen) zur Aufnahme von Blumen ist nicht gestattet.*
- (6) *Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.*

§ 21 Vernachlässigte Grabstätten

- (1) *Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Anordnung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessener Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen.*

- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

7. Leichenhalle

§ 22 Benutzen der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Im Bedarfsfalle kann die Friedhofsverwaltung die Aufbewahrung zu überführender Leichen gestatten.

8. Schlussvorschriften

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben weiterhin bestehen.
- (3) Im übrigen gilt diese Satzung.

§ 24 Haftung

Die Ortsgemeinde Lasel haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie deren Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,*
- b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,*
- c) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,*
- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt,*
- e) die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält,*
- f) als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert,*
- g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt,*
- h) Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält,*
- i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet,*
- j) Grabstätten vernachlässigt,*
- k) die Leichenhalle entgegen § 22 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 26 Gebühren

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde Lasel verwalteten Friedhofs und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 29.10.1991 außer Kraft.

Lasel, 02.12.1999

(Reuschenbach, Ortsbürgermeister)